

Förderung von Filmfestivals

Informationsblatt (Stand: Juli 2024)

Die Filmabteilung im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport fördert österreichische Filmfestivals und filmkulturelle Veranstaltungen.

Inhaltliche Kriterien

Veranstaltungen und Vorhaben, die zur Förderung empfohlen werden,

- präsentieren bzw. vermitteln das europäische Filmschaffen kontinuierlich, adäquat und in wesentlichem Ausmaß,
- fokussieren auf hohes künstlerisches Niveau und sind nicht primär kommerziell ausgerichtet,
- zeichnen sich durch Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit im Sinne der Zielgruppeneignung und eine für die Durchführung der Vorhaben geeignete fachliche Qualifikation der Ausführenden aus,
- werden durch Gebietskörperschaften auf Gemeinde- bzw. Landesebene gefördert,
- berücksichtigen den Genderaspekt,
- berücksichtigen Maßnahmen im Bereich Fair Pay und
- berücksichtigen die Diversität der Beteiligten.

Formale Kriterien

- Antragsberechtigt sind juristische Personen oder im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften mit einer Betriebsstätte oder Zweigniederlassung in Österreich sowie natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder einen ständigen Wohnsitz in Österreich haben.

- Nicht förderbar sind Vorhaben im universitären Kontext sowie Vorhaben, die bereits im Rahmen von Jahresförderungen gefördert wurden. Veranstaltungen der Bundesmuseen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Filmabteilung.
- Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.
- Anträge müssen rechtzeitig – zumindest drei Monate vor Projektbeginn – eingereicht werden. Mit der Arbeit an den Tätigkeiten darf – bis auf die Vorarbeiten im Rahmen der Antragstellung – nicht begonnen worden sein.
- Wird ein Antrag abgelehnt, besteht die Möglichkeit eines neuerlichen Förderungsantrags nur dann, wenn das Projekt von dem:der Antragsteller:in wesentlich geändert wurde. Die maßgeblichen Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Ansuchen (z.B. Inhalt, Kalkulation, etc.) sind gesondert darzustellen.

Antragstellung

Die aktuellen Richtlinien des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur Filmförderung sind integrierender Bestandteil jedes Förderungsantrages.

Der Antrag inklusiver aller Beilagen ist über das Online-Antragsformular einzubringen. Unterschriften sind von den zeichnungsbefugten Personen gemäß Vereinsregisterauszug bzw. Firmenbuchauszug oder von der Einzelperson zu leisten.

Zur Antragstellung reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

1. Festival- bzw. Veranstaltungsprofil

ausführliche Beschreibung der geplanten Vorhaben (Festivalausgabe und weitere Jahresaktivitäten), Organisationszeitplan, ausgefüllte Statistikabfrage (siehe eigenes Tabellenblatt in Kalkulationsvorlage für Filmfestivals), Angaben zu relevanten Beteiligten (Kurator:innen, internationalen Gäste u.a.)

2. Kalkulation und Finanzierungsplan

Kostenplan zum gesamten Vorhaben unter Verwendung der Kalkulationsvorlage für Filmfestivals; Anführung aller beantragten bzw. zugesagten Mittel anderer (öffentlicher) Stellen, Sponsor:innenbeiträge; alle Angaben sind inhaltlich konsistent zum Antragsformular.

3. Aufstellung der Förderungen der öffentlichen Hand

der letzten fünf Jahre (EU, Bund, Länder, Gemeinden) unter Verwendung der dazugehörigen Vorlage (siehe eigenes Tabellenblatt in Kalkulationsvorlage für Filmfestivals)

4. **Filmliste**

gezeigte Filme der vorigen sowie der geplanten Veranstaltungsausgabe (sofern feststehend; nicht akzeptiert werden Kataloge oder Links zu Katalogen)

5. **Angaben zur:zum Antragsteller:in**

aktueller Firmenbuchauszug/Vereinsregisterauszug, Vereinsstatuten

6. **Jahresabschluss**

Rechnungsabschluss des Vorjahres

Alle Unterlagen sind als Word- oder PDF-Dateien sowie als Excel-Dateien (Kalkulation und Finanzierungsplan) im Zuge der Online-Antragsstellung zu übermitteln.

Einreichfristen

Die Einreichfristen enden jährlich am **15. Februar** und am **15. September**.

Anträge müssen zu diesem Termin bis spätestens 23:59 Uhr elektronisch an die Filmabteilung übermittelt worden sein.

Der Antrag gilt als nicht eingebracht, wenn die Unterlagen nach dem oben genannten Termin eintreffen oder unvollständig sind.

Kosten und Finanzierung

Vor Antragstellung entstandene Kosten können nicht anerkannt werden.

Die Förderung ist eine Teilfinanzierung eines filmkulturellen Vorhabens. Auf eine ausgewogene und realistische Finanzierung aus öffentlichen (EU, Bund, Länder, Gemeinden) und privaten Mitteln ist zu achten.

Vergabe

Der Festivalbeirat hat die Aufgabe, auf Grundlage des Fachwissens seiner Mitglieder Empfehlungen zur inhaltlichen Förderungswürdigkeit über die ihm vorgelegten Anträge abzugeben.

Die definitive Entscheidung und Verantwortung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln liegt bei der zuständigen Bundesministerin/bei dem zuständigen Bundesminister.

Verwendung der Fördermittel

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgt nach den Bestimmungen in Punkt 8 der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

Bei geförderten Projekten muss in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch die Verwendung des Logos der Filmabteilung hingewiesen werden. Das Logo kann unter <https://www.bmkoes.gv.at/Service/Logo.html> heruntergeladen werden.

Nach Projektende ist der Filmabteilung jeweils ein Exemplar der produzierten Drucksorten zu übermitteln.

Rückfragehinweis

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Sektion IV – Kunst und Kultur

Abteilung IV/3 – Film

Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Mag.^a Antonia Rahofer

Telefon: +43 1 71 606 - 851032

E-Mail: antonia.rahofer@bmkoes.gv.at

Internet: <https://www.bmkoes.gv.at/>